

zollung nach Gewicht, bei welcher die zollpflichtige Menge durch Abzug der berechneten Taraprozenten vom Bruttogewicht festgestellt wird, und daher eine Berücksichtigung verdorbener Apfelsinen um so weniger wird stattfinden können, als dabei eine völlige Auspackung in der Regel nicht stattfindet, fände aber eine völlige Auspackung statt, und würde dabei constatirt, daß verdorbene Apfelsinen darunter sind, dann könnte ja der Empfänger immer noch den Antrag auf Auszählung stellen, wenn er glaubte dabei besser wegzukommen.

Unlängst gelangten mehrere Fässer, deren Inhalt von dem Grenzamt als dickflüssiges Mineralschmieröl zum Sache von 6 Mark für 100 Kg festgestellt worden war, von dem Empfangsamt aber als consistentes Roh-Basoline angesehen wurde, zum Sache von 8 Mark zur Eingangs-Verzollung, wogegen der Empfänger mit der Behauptung, daß, wenn das Schmieröl auch nicht flüssig (weder dick, noch dünnflüssig), sondern consistent oder eingedickt sei, doch kein Roh-Basoline, sondern lediglich Mineralschmieröl vorliege, reklamirte, jedoch ohne Erfolg.

Es dürfte dieser Fall zur Vermeidung von leicht möglichen und anscheinend auch vorkommenden Irrthümern dienen.

Steuern.

Das k. Bayr. Staatsministerium der Finanzen hat mit Entschließung vom 23. Februar d. J. Nr. 1878 in theilweiser Abänderung der Bestimmungen in § 16 Ziff. 13 lit. a Abs. 6 der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über den Brantweinauffschlag genehmigt, daß die Blasenheilregister (Beil. X zur Instr.) zwar auch künftig nach Jahresabschritten zu führen, jedoch — abgesehen von besonderer im Register zu vermerkender Veranlassung (vergl. z. B. Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1884 Nr. 10 295, Amtsblatt S. 145/46) — erst dann abzuschließen und an die Aufschlagseimnehmerei abzuliefern sind, wenn dieselben zu weiteren Borträgen keinen Raum mehr bieten.

Erlaß des K. K. Finanz-Minist. d. d. Berlin, den 26. Februar 1885. III 1035.

In der Spalte 14 der dortigen Nachweisung über die im III. Quartal des Etatsjahres 1884/85 vereinnahmten Reichsstempelabgaben ist die Abgabe für gestempelte Lotterieloose mit 580,88 M. zum Ansatz gelangt. Die zur Nummer 5 des Tariffs zum Gesetz vom 1. Juli 1881, in der letzten Tarifspalte, gegebene Bestimmung über die Berechnung der Stempelabgabe ist aber dahin aufzufassen, daß die letztere nicht allein für ausländische Loope, sondern auch für inländische, bei diesen vom Preise sämtlicher Loope, bei jenen vom Preise der einzelnen Loope, in Abstufungen von 5 Pf. für jede Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrages zu erheben sei.

Das Königl. Württemb. Steuer-Kollegium hat unterm 27. Febr. d. J. eine Anweisung über die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalzwerken erlassen, welche das Amtsblatt veröffentlicht.

Der Leipziger Bezirkverein des deutschen Brauerbundes hat an den deutschen Reichstag die Bitte gerichtet:

bei dem Hohen Bundesrat zu befürworten, daß in die „Grundsätze für die Fixation der Brau- und Biersteuer (§ 4 des Gesetzes wegen Erhebung der Brau- und Biersteuer vom 31. Mai 1872)“ die Bestimmung aufgenommen werde:

„den mit Nachsteuerpflicht fixirten werden die zu hoch berechneten fixirten Steuerbeträge zurückbezahlt.“

Gewerbliches Betriebskenntniß.

Zuckercouleur im Bier.

Nach der Pharm. Centralhalle, Berlin 1885, entbehrt die Schuster'sche Reaktion auf Zuckerrouleur im Bier (durch Tannin soll reines Bier entfärbt werden, mit

Zuckerrouleur färbt es nicht) der Sicherheit. Daher wird empfohlen, auf das von Reischauer angegebene Verfahren zurückzugreifen.

Danach schüttelt man Bier mit festem Ammoniumsulfat im Ueberschuss und setzt hierauf nicht zu wenig Alkohol hinzu, indem man wieder tüchtig schüttelt, es entsteht ein Niederschlag, über welchem bei den mit Zuckerrouleur gefärbten Bieren eine bald mehr oder weniger dunkelbraun gefärbte Flüssigkeit sich befindet. Bei Abwesenheit von Couleur ist die Flüssigkeit gelblich-weiß gefärbt.

(Nordd. Brauer-Zeitung.)

Verfahren zur Reinigung von Rübenäpfeln mittels Thons von beliebiger Gattung, insbesondere Walkererde, in Verbindung mit gebranntem Kalk von Gustav Fritsche in Schönau bei Neutitschein in Mähren.

Der Thon (Walkererde), von welchem man 0.4—0.6 Percent und der Kalk, von dem man 25—4 Percent vom Gewichte der Rüben gebraucht, werden mit dem zweifachem Volumen Wasser durchgeführt, der besseren Auflösung wegen aufgewärmt und mit dem Rohsaft bis zum Aufkochen erhitzt. Dabei schlagen sich viele Verunreinigungen des Saftes, besonders färbende Bestandtheile auf den Thon nieder, so daß die Dickäpfel anstatt der gewöhnlich dunkeln eine schöne helle Farbe behalten.

(Dr. Kollers neueste Erfind.-Erfahr.)

Entziehung der Abgaben.

Neuer Declarande-Verfah.

Es ist neuerdings der Versuch gemacht worden, unter der Declaration „peer less gloss (Wichje)“ oder auch bloß „Wichje“ oder „Schärze“ (Zollsat 3 M. für 100 kg) amerikanischen Lackfurniß für Lederwaren, bestehend aus einer mit Blauholz-Extrakt oder ähnlichen Färbmitteln versezten Schellacklösung (Zollsat 20 M. für 100 kg) zu obigem geringeren Zollsat einzuführen.

Reichsgerichts-Entscheidungen.

Der Unvermögensfall (Gefängnisstrafe statt Geldstrafe) in § 146 der R.-Gew.-D. entscheidet sich nach der Zeit der Strafvollstreckung.

In Bezug auf die Bestimmung des § 146 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, worin als Strafe für die daselbst bezeichneten Vergehen Geldstrafe bis zu 2000 Mk. und im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten festgesetzt wird, hat das Reichsgericht, III. Straf., durch Urtheil vom 16. Juni 1884 ausgesprochen, daß selbst in Fällen, in welchen es feststeht, daß der Angehuldigte zur Zeit der Verurtheilung zahlungsunfähig ist (beispielsweise in Folge eines über sein Vermögen eröffneten Konkurses) stets prinzipieller auf eine Geldstrafe und event. falls die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen ist. „Es ist nicht anzunehmen, daß mit den Worten „im Unvermögensfalle“ etwas anderes habe bezeichnet werden sollen, als was das Strafgesetz. im § 28, Abj. 1, unter den Worten „eine nicht beizutreibende Geldstrafe“ versteht . . . Daraus ist aber zu folgern, daß hinsichtlich des Zeitpunktes, zu welchem es sich entscheidet, ob der Fall des Unvermögens, der Ueinbringlichkeit der Geldstrafe vorliegt, bei den in der Gew.-Ordn. mit Strafe bedrohten Reaten nichts anderes zu gelten habe, als nach dem allgem. Strafrecht: und dieser Zeitpunkt kann nur der sein, in welchem die Zahlung der vom Gesetz prinzipial angedrohten Geldstrafe zu erfolgen hat, also nicht die Zeit des Erlasses des Urtheils, sondern die Zeit der Strafvollstreckung. Schon hieraus folgt, daß die Thatsache, daß z. B. der Urtheilsabfassung die Angeklagten sich im Konkurs befanden, das Gericht nicht berechtigen konnte, von Zuverkennung, der an erster Stelle geordneten Geldstrafen abzusehen. Selbst die Thatsache aber, daß z. B. der Strafvollstreckung das Konkursverfahren noch schwebt, involviert noch nicht mit Nothwendigkeit das Unvermögen des Gemeinschuldners Zahlung der vom Gesetze an erster